

Übersicht Wirtschafts- und Finanzhilfen

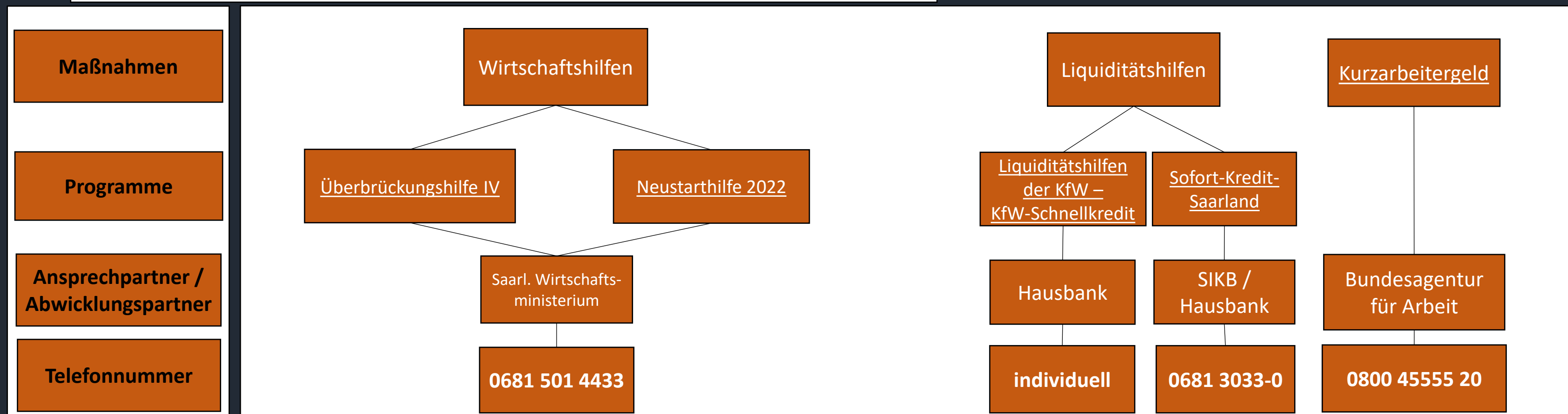
für Unternehmen in der Corona-Krise (Stand: 08.04.2022)

(für die nachstehenden Informationen und Angaben übernehmen wir keine Haftung)



Corona-Hotlines:

Wirtschaftsförderung Landkreis Neunkirchen: 06821 8001
 Saarländisches Wirtschaftsministerium: 0681 501-4433
 Industrie und Handelskammer des Saarlandes: 0681 9520-500
 HWK Saarland: 0681 5809-0
 Saarländische Investitionskreditbank: 0681 30330
 Bundesagentur für Arbeit: 0800 45555-20 und 0681 944 6000



	Corona-Überbrückungshilfe des Bundes (ÜH IV)	Neustarthilfe 2022 für Soloselbständige
Ansprechpartner	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)
Zielgruppe	Unternehmen, Selbständige und Angehörige der Freien Berufe	Soloselbständige
Voraussetzungen	Unternehmen aller Branchen, deren Umsatz coronabedingt im Zeitraum Januar 2022 bis Juni 2022 um mindestens 30 % gegenüber dem jeweiligen Monat des Jahres 2019 zurückgegangen ist; Start-Ups mit Gründungsdatum bis zum 30. September 2021 sind ebenfalls antragsberechtigt* Antragsfrist für Erstanträge: 15. Juni 2022	Soloselbständige aller Branchen, die im Rahmen der Überbrückungshilfen IV keine Fixkosten geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus einer gewerblichen und / oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt haben Antragsfrist für Erstanträge: 30. April 2022
Prozess der Antragsstellung	Anträge können von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern oder Rechtsanwälten bundesweit über die gemeinsame Antragsplattform gestellt werden.	Soloselbständige, die ihre Umsätze als Freiberufler/innen oder Gewerbetreibende erzielen, können die einmalige Neustarthilfe als natürliche Person im eigenen Namen stellen. Dazu wird das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat benötigt.
Leistungen	Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil von <ul style="list-style-type: none"> bis zu 90% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70% bis zu 60% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 50% und ≤ 70 % und bis zu 40% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch ≥ 30% und < 50% im Fördermonat im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019. Eigenkapitalzuschuss: 30% auf die Fixkostenerstattung bei Umsatzeinbruch > 50% im Dezember 2021 und Januar 2022* >>> Branchenspezifische Sonderregelungen für besonders stark von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen* <small>*beachten Sie die aktuellen FAQ</small>	<ul style="list-style-type: none"> Diese Betriebskostenpauschale beträgt einmalig 50 % des dreimonatigen Referenzumsatzes, maximal aber 4.500 Euro. Sie wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar 2022 bis März 2022 noch nicht feststehen. Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz zwischen Januar und März 2022 im Vergleich zum Referenzumsatz in 2019 um 60 % oder mehr zurückgegangen ist. Liegt der im ersten Quartal 2022 erzielte Umsatz bei 90 % des Referenzumsatzes oder mehr, ist die Neustarthilfe 2022 vollständig zurückzuzahlen. Die Frist zur Endabrechnung läuft bis 31. Dezember 2022
Kontakt	Individuell: Ihr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt.	Individuell: Ihr Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rechtsanwalt.

	Sofort-Kredit-Saarland	Liquiditätshilfen der KfW – KfW-Schnellkredit	Kurzarbeitergeld (KUG)
Ansprechpartner	Saarländische Investitionskreditbank (SIKB) in Abstimmung mit Ihrer Hausbank	Ihre Hausbank	Bundesagentur für Arbeit
Zielgruppe	Insbesondere KMUs der gewerblichen Wirtschaft (mehrheitlich im Privatbesitz) und freiberuflich Tätige	Unternehmen, Selbständige und Freiberufler	Unternehmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
Voraussetzungen	Grundsätzlich bis 31.12.2019 gesunde Unternehmen, die wegen des Corona-Virus einen zusätzlichen Liquiditätsbedarf haben	Unternehmen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten, die mind. seit Januar 2019 am Markt sind und die zuletzt einen Gewinn erwirtschaftet haben – entweder 2019 oder im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019	<ul style="list-style-type: none"> Anspruch auf KUG soll bestehen, wenn mindestens 10% der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10% haben Vereinbarung zwischen Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer über die arbeitsrechtliche Reduzierung der Arbeitszeit.
Prozess der Antragsstellung	Kontaktieren Sie bitte Ihren Berater bei Ihrer Hausbank oder die Förderbank SIKB.	Kontaktieren Sie bitte Ihren Berater bei Ihrer Hausbank Antragsstellung noch möglich bis 30. April 2022	<ul style="list-style-type: none"> Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit durch Arbeitgeber (AG) → Arbeitsagentur prüft Voraussetzungen → AG errechnet KUG und zahlt dieses aus → AG stellt schriftlich Antrag auf Erstattung bei der Agentur für Arbeit
Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> Bis zu 100% des zusätzlichen Liquiditätsbedarfs Höchstbetrag: 800.000 € je Kreditnehmereinheit Kredithöchstbetrag beschränkt auf: 25% des Jahresumsatzes 2019 oder den Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate (bei KMUs) bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder die doppelten Lohnkosten im Jahr 2019 Kredit: einheitlicher, fester Zinssatz mit Laufzeit bis zu 10 Jahren (2 Jahre tilgungsfrei) Nachrangdarlehen: bonitätsabhängiger, fester Zinssatz mit Laufzeit bis zu 10 Jahren (5 Jahre tilgungsfrei) 	<ul style="list-style-type: none"> Pro Unternehmensgruppe bis einschl. 10 Beschäftigte: max. 850.000 €** Pro Unternehmensgruppe bis einschl. 50 Beschäftigte: max. 1.500.000 €** Pro Unternehmensgruppe mit mehr als 50 Beschäftigte: max. 2.300.000 €** Zinssatz aktuell 3 %, Laufzeit 10 Jahre Max. Kreditobergrenze je Unternehmensgruppe beträgt 25 % des Jahresumsatzes 2019 Haftungsfreistellung i.H.v. 100 % durch die KfW, abgesichert durch eine Garantie des Bundes <small>**ab 01.01.2022</small> 	Lohnersatzleistung: <ul style="list-style-type: none"> 60 bzw. 67% des Netto-Entgelts im Bezugsmonat 1-3 70 bzw. 77% ab dem 4. Bezugsmonat, wenn der Entgeltausfall im jeweiligen Monat mind. 50% beträgt 80 bzw. 87% ab dem 7. Bezugsmonat, wenn der Entgeltausfall im jeweiligen Monat mind. 50% beträgt Pauschalisierte Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge abzgl. Arbeitslosenversicherung ihrer Arbeitnehmer bis 31.12.2021, danach sind 50 % vorgesehen (unter best. Voraussetzungen 100 %)
Kontakt	SIKB-Telefon: 0681 3033-0	Kontaktaufnahme über Ihre Hausbank	Telefon: 0800 45555-20